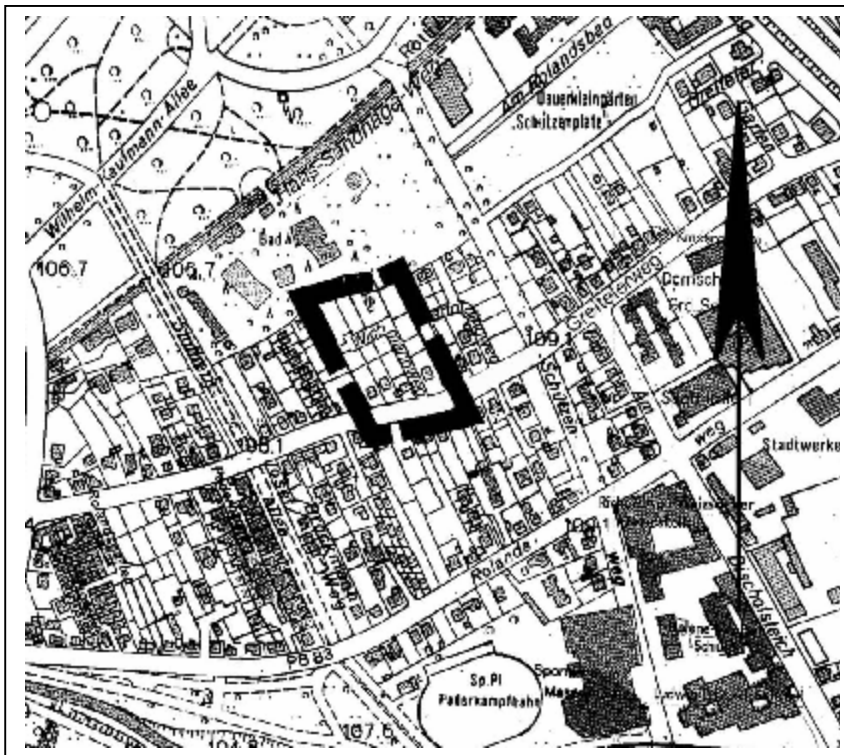


Begründung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 (ergänzendes Verfahren)



„Schützenweg“

Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im Oktober 2004

Verfahrensschritt:
Erneute Offenlage

I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Schützenweg“ - ergänzendes Verfahren -

1. Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Am 13.05.2004 hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt ein ergänzendes Verfahren gemäß § 215 a BauGB für die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Schützenweg“ eingeleitet. Anlass für dieses Verfahren ist die Notwendigkeit, die Zuordnung der Ausgleichsflächen im Rahmen der damaligen Eingriffsregelung neu festzusetzen.

Im Rahmen der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Schützenweg“ sind die ursprünglichen Festsetzungen für den Änderungsbereich komplett außer Kraft gesetzt worden, u. a. auch die Zuordnung der Ausgleichsflächen. Da bereits entsprechende Biotopmaßnahmen in Dahl angelegt wurden und somit auch schon Kosten entstanden sind, ist dieser formale Fehler durch ein Ergänzungsverfahren zu korrigieren.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt zwischen dem Greitelerweg und dem heutigen Wichmannweg.

3. Übergeordnete Vorgaben

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.

4. Planungsinhalt

Gemäß den damaligen Eingriffsregelungen der §§ 4 - 6 des Landschaftsgesetzes NW werden Ausgleichsmaßnahmen für Erschließungsanlagen erforderlich. Eine entsprechende Ausgleichsfläche für die öffentlichen Erschließungsanlagen im damaligen Plangebiet wurde im Ursprungs-Bebauungsplan zugeordnet, jedoch im Änderungsverfahren für das jetzige Plangebiet wieder außer Kraft gesetzt. Von daher ist die Zuordnung der Ausgleichsfläche wie folgt im Bebauungsplan neu festzusetzen:

- **Zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe wird außerhalb des Plangebietes eine im Grünordnungsplan mit 1 gekennzeichnete städtische Ausgleichsfläche von 2.700 m² in der Gemarkung Dahl, Flur 14, Flurstück 4 (Teilfläche) den öffentlichen Verkehrsflächen als Sammelausgleichsfläche zugeordnet. Der Grünordnungsplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.**

5. Beitragspflichten

Durch das ergänzende Verfahren wird die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung rechtlich abgesichert.

Aufgestellt:

Paderborn, 04.10.2004

Stadtplanungsamt

i. A.

gesehen:

Böddeker

Schultze